61. Jahrgang No. 532

Berliner Volks-Zeitung

Abend-Ausgabe
Mittwoch, 12. November 1913

Herrn Wittings Treppenwitz.

Herr Geheimrat Witting, früher Oberbürgermeister von Posen, hat der Bitte der „N. G. C.", sich über den Krupp-Prozeß zu äußern, „in freundlicher Weise entsprochen" und schreibt:

Der Krupp-Prozeß durfte nicht geführt werden — jedenfalls nicht so, wie er eingeleitet und geführt worden ist.

Erstens. Jeder Urteilsfähige sah alsbald, daß ein hochpolitischer Fall sich entwickeln wollte. Deshalb war es Pflicht der obersten politischen Behörde, des Staatsministeriums und des Ministerpräsidenten, sich der Sache sofort energisch anzunehmen. So behandelt man, außerhalb Deutschlands, überall in der Welt derartige Dinge. (??) Die ersten juristischen und technischen Autoritäten des Landes hätten in größter Schnelligkeit **und Heimlichkeit** den Stoff prüfen und alsdann dem Staatsministerium berichten müssen. Die Prüfung hätte ohne weiteres ergeben, daß eine strafrechtliche Haftung der Kruppdirektoren ausgeschlossen sei, daß höchstens **entschuldbare Fahrlässigkeit** (!) vorliege. Selbst bei Brandt ist die Frage, ob er sich der Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches schuldig gemacht habe, immer noch, trotz des erstinstanzlichen Richterspruches, höchst zweifelhaft. (!!) In solchem Zweifelsfalle aber, wo es sich nur um juristische Auslegung handelt, durfte gegen die Leiter von Krupp strafrechtlich überhaupt nicht eingeschritten werden. (!!) Die einfachste Rücksicht auf das Staatswohl mußte ein solches Experiment verbieten. Hätte doch auch gegen die Beamten und Zeugoffiziere des Kriegsministeriums ein scharfes disziplinarisches Einschreiten ohne Zweifel völlig genügt.

Auch hier begegnet uns derselbe grundlegende Irrtum, der während der Dauer des Prozesses so manches Gemüt an der richtigen Beurteilung des Falles Krupp gehindert hat: Es werden hier die Geschäfte einer privaten Firma mit dem Wohl und Ansehen des Deutschen Reiches verwechselt. Krupp aber ist nicht das Deutsche Reich, und das Deutsche Reich ist glücklicherweise etwas anderes als die Firma Krupp. Mit der Firma Krupp zugleich könnte das Deutsche Reich nur dann kompromittiert werden, wenn das Deutsche Reich sich schützend vor die Ungehörigkeiten stellte, die in der Firma Krupp begangen würden. Werden aber solche Ungehörigkeiten bekannt, so ist es geradezu die Pflicht der deutschen Reichsbehörden, dagegen mit allen gesetzlichen Mitteln vorzugehen. Denn die Gesetze sind nicht dazu gemacht worden, um zugunsten einer bestimmten Firma außer Kraft gesetzt und mißachtet zu werden. Die Nichtanwendung bestehender Gesetze zugunsten einer bestimmten Firma ist moralisch viel verwerflicher als die Fabrikation und Anwendung von Ausnahmegesetzen gegen einen bestimmten Kreis von Staatsangehörigen. Daher war die Anstrengung und Durchführung des Krupp-Prozesses eine Forderung der Gerechtigkeit ebenso sehr wie eine Forderung der Staatsklugheit.

Die Flucht in die Heimlichkeit, die planmäßige Vertuschung in diesem Falle wäre ein Schlag ins Gesicht der ordentlichen Rechtspflege und des allgemeinen Rechtsbewußtseins gewesen. Die Beamten, die der Bestechungspraxis zum Opfer gefallen sind, sind mit vollstem Recht nicht zuerst disziplinarisch, sondern im Wege des Gerichtsverfahrens bestraft worden. Für diese Art von Beamten und ihre Verführer, für die Bestochenen wie für die Bestechenden, existiert nun einmal das Strafgesetzbuch, und in den Bestechungsstrafbestimmungen findet sich kein Zusatz: „Bei der Bestechung von Reichs- oder Staatsbeamten durch Angestellte der Firma Krupp bleibt das Strafgesetzbuch außer Kraft." Solange diese Ausnahmebestimmung nicht die Firma Krupp davor schützt, daß der Staatsanwalt und die Gerichte in die Geschäftspraxis dieser Erwerbsfirma hineinleuchten, um Gesetzesverletzungen ans Licht zu ziehen und zu ahnden, solange entspricht es den elementarsten Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß auch die Direktoren und sonstigen Angestellten vor das Gericht gezogen werden, wenn sie sich strafrechtlich vergangen haben.

Nach alledem hätte Herr Witting besser getan, er hätte seinen in der Tendenz wie in der Beweisführung phänomenal verfehlten Kruppartikel nicht veröffentlicht.

*

Eine überflüssige Vertrauenskundgebung.

Das Direktorium des Zentralverbandes deutscher Industrieller hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, an seinen Vorsitzenden, Landrat a. D. Roetger, folgendes Telegramm zu senden:

Berlin, 11. November.

Das Direktorium des Zentralverbandes deutscher Industrieller hat in seiner heutigen Sitzung Gelegenheit genommen, sich mit den Vorgängen im Brandt-Prozeß zu beschäftigen, insoweit sie seinen Vorsitzenden betreffen. Das Direktorium spricht Herrn Landrat Roetger sein unbedingtes Vertrauen aus und hofft, unter gleichzeitiger dankbarer Anerkennung der großen Verdienste des Herrn Roetger um die im Zentralverbande vereinigte Industrie, ihn noch lange an seiner Spitze zu sehen.

Daß Herr Roetger das Vertrauen seiner Freunde und Gesinnungsgenossen besitzt, hat bisher niemand bezweifelt. Daher ist diese Vertrauenskundgebung herzlich überflüssig. Das Verhalten des Gerichts wird durch sie nicht berührt.

Ein Pressereferat für das Reichsamt des Innern. Bisher bestand eine Presseabteilung allein im Auswärtigen Amt und im Reichsmarineamt. Neuerdings ist auf Veranlassung des neuen Kriegsministers auch im Kriegsministerium ein Pressereferat eingerichtet worden. Wie die „Neue Preußische Korrespondenz" von unterrichteter Seite erfährt, trägt sich jetzt auch der Staatssekretär des Innern mit der Absicht, eine Presseabteilung einzurichten. Das Pressereferat im Reichsamt des Innern soll bereits in nächster Zeit in Funktion treten.

Kurze Chronik.

* In der heutigen Generalversammlung der Berliner Elektrizitätswerke wurde die Dividende für die Vorzugsaktien auf 4½ Prozent und für die Stammaktien auf 12 Prozent festgesetzt.

Das Zuchtpolizeigericht von St. Mihiel verurteilte den Volksschullehrer Huitier, der in einem Blatte antimilitaristische Artikel veröffentlicht und in Flugschriften zur Fahnenflucht aufgereizt hatte, zu vier Monaten Gefängnis.

Zwischen dem dänischen Arbeitgeberverein und der Arbeitnehmerorganisation sind Verhandlungen im Gange, die wahrscheinlich zu einer Einigung führen werden. Falls keine Einigung erzielt wird, wird die Aussperrung der Arbeiter für den 19. November erklärt werden.

Aus Tanger wird gemeldet, daß nach den dort eingetroffenen Nachrichten der frühere Sultan von Marokko in Mekka eingetroffen ist. Das Gerücht, daß er von Beduinen entführt worden sei, stellte sich als vollständig unbegründet heraus.

* Näheres im Text des Blattes.

Von Berlin nach Leipzig über Pretzsch.

In der „Berliner Volks-Zeitung" war vor einigen Tagen die Meldung enthalten, daß Preußen die nähere Eisenbahnverbindung Berlins mit Leipzig über Jüterbog, Pretzsch und Eilenburg deshalb nicht schaffen wolle, weil die Strecke Eilenburg—Leipzig sächsische Staatsbahnstrecke sei und Preußen dieser Strecke keinen erhöhten Verkehr zuwenden möge. Wie wir jetzt hören, schweben über diese nähere Verbindung Berlins mit Leipzig zwischen Sachsen und Preußen schon seit Jahren Verhandlungen. Das letzte Wort in dieser Sache ist noch nicht gesprochen.

Eine zwecklose Strafandrohung.

Der Engere Verband der deutschkonservativen Partei hat in seiner Sitzung vom 8. November 1913 einstimmig die folgende Entschließung angenommen:

„Die gegnerische Presse hat den Umstand, daß vereinzelte Mitglieder der deutschkonservativen Partei — wenn auch auf eigene Faust und ohne jede vorgängige oder nachträgliche Billigung der örtlichen Instanzen oder der Parteileitung — in Verhandlungen mit Angehörigen der Sozialdemokratie zum Zwecke der Gewinnung von Wahlhilfe eingetreten sind, zu Angriffen auf die konservative Gesamtpartei benutzt. Der Vorstand der deutschkonservativen Partei stellt wiederholt fest, daß er solche Machenschaften von Mitgliedern auf das entschiedenste verurteilt, und daß er sie für unvereinbar mit der Zugehörigkeit zur deutschkonservativen Partei erklärt. Es muß daher, wenn in Zukunft wider Erwarten solche Verirrungen vorkommen sollten, der Ausschluß der betreffenden Mitglieder aus der deutschkonservativen Partei gemäß § 13 unserer Satzungen unverzüglich eintreten."

Auch in der konservativen Partei wird nichts so heiß gegessen, wie es gekocht wird. Es werden sich daher „Disziplinwidrigkeiten" ähnlicher Art mit Sicherheit wiederholen. Die Folgen bleiben abzuwarten.

Die Thronbesteigungsfeier in München.

(Telegraphischer Bericht.)

München, 12. November.

Die Feier der Thronbesteigung König Ludwigs III. von Bayern begann heute früh mit einem Gottesdienst in der Metropolitankirche zu unserer lieben Frau, an dem der König und die Königin, sowie die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses teilnahmen. In der Kirche hatten sich mit einer großen Zahl anderer Geladenen auch die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages eingefunden. Die Ehrenkompagnie am Eingang der Kirche stellte das königliche Infanterieleibregiment, und die Ehrenwache in der Kirche die königliche Leibgarde der Hartschiers. Der König und die Königin fuhren in einem achtspännigen Galawagen zur Kirche. Je eine halbe Eskadron des 1. schweren Reiterregiments eröffnete und schloß den Zug. Der König und die Königin wurden am Portal vom Erzbischof von München-Freising empfangen und begaben sich dann an die rechte Seite des Hochaltars, während die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses ihnen gegenüber Platz nahmen. Der Erzbischof von München-Freising zelebrierte das feierliche Hochamt. Nach Beendigung der gottesdienstlichen Feier fuhren der König und die Königin zur königlichen Residenz. Auch in allen übrigen Kirchen fanden Festgottesdienste statt.

Auf der Rückfahrt von der Kirche zur Residenz wurden der König und die Königin auf dem Marienplatz vom Oberbürgermeister Dr. v. Borscht und den städtischen Kollegien begrüßt. Oberbürgermeister Dr. v. Borscht brachte ein Hoch auf das Königspaar aus. Nachdem der König für die Huldigung gedankt hatte, überreichte die sechsjährige Enkelin des Oberbürgermeisters der Königin einen prachtvollen Blumenstrauß. Alsdann ging die Fahrt zur Residenz weiter.

Deutsche Schrift! Zur Beseitigung von häufig vorgekommenen Unzuträglichkeiten wird darauf hingewiesen, daß die grünen Zollinhaltserklärungen, die den Paketen und Wertkästchen nach dem Auslande für die Zwecke der deutschen Warenverkehrstatistik beizufügen sind, in allen Teilen deutlich und leicht leserlich ausgefüllt und in deutscher Sprache abgefaßt sein müssen.

Das griechisch-türkische Uebereinkommen.

(Telegraphische Berichte.)

Athen, 12. November.

Die türkischen Delegierten hatten heute nachmittag im Ministerium des Aeußern eine längere Besprechung mit den griechischen Delegierten, in deren Verlauf sie auf Grund des von Tafe Jonescu vorgeschlagenen Kompromisses zu einem befriedigenden Uebereinkommen über fast alle Punkte gelangten. Um 7 Uhr abends wurde die Konvention ad referendum paraphiert.

Athen, 12. November.

Der Inhalt des gestern paraphierten Uebereinkommens zwischen Griechenland und der Türkei ist folgender:

Alle Verträge und Konventionen, die vor dem Kriege bestanden haben, werden in vollem Umfange wieder in Kraft gesetzt. Den durch die Kriegsereignisse kompromittierten oder in Beziehung zu ihnen stehenden Personen wird Amnestie gewährt. Die Einwohner der abgetretenen Gebiete werden griechische Untertanen, wenn sie nicht binnen dreier Jahre für die ottomanische Nationalität optieren und ihren Wohnsitz außerhalb Griechenlands nehmen. Die Einwohner der abgetretenen Gebiete behalten ihren in diesen Gebieten gelegenen Grundbesitz. Das Protokoll sichert die Achtung vor dem Eigentumsrecht. Privater Grundbesitz darf nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen Entschädigung enteignet werden. Das private Eigentum des Sultans und der kaiserlichen Familie wird als solches anerkannt und bleibt im unangefochtenen Besitz der Eigentümer, während der Privatbesitz des Domanialgutes, der in einer dem Vertrage beigefügten Liste aufgeführt ist, der Entscheidung des internationalen Schiedsgerichtes im Haag unterliegen soll. Die Frage des Unterhaltes der kriegsgefangenen Soldaten wird gleichfalls durch das Schiedsgericht entschieden werden, während das den kriegsgefangenen Offizieren gezahlte Gehalt vergütet wird. Die Frage der Zurückgabe der weggenommenen Schiffe und die Schadenersatzforderungen der Interessenten infolge des Embargos oder der Wegnahme von Schiffen werden dem Schiedsgericht unterbreitet werden. Die Frage der Muftis und ihrer richterlichen Befugnisse ist geregelt. Die Wakufgüter werden anerkannt; der Wakufzehnte wird aufgehoben, aber wenn mohammedanische Klöster, Moscheen und Seminare ihren Unterhalt nicht zu bestreiten vermögen, so wird die griechische Regierung sie unterstützen. Die Frage der Wakufs ist in einem dem Vertrage angehängten Protokoll auf Grund der Arbeiten der Unterkommission im einzelnen geregelt.

Massakrierte bulgarische Soldaten.

Sofia, 11. November.

Das Geheimnis, das um das Schicksal der beim Austausch der beiderseitigen Gefangenen fehlenden bulgarischen Soldaten schwebte, lüftet sich allmählich. Es ist jetzt festgestellt worden, daß achtzig gefesselte Soldaten, die auf dem griechischen Dampfer „Pelope" nach Saloniki eingeschifft worden waren, um angeblich in Quarantäne gelegt zu werden, während der Fahrt auf Befehl des Kapitäns, eines gewissen Lebedeis, ins Meer geworfen worden sind. Elf andere Soldaten, ebenfalls Gefangene, die sich an Bord des gleichen Dampfers befanden, sind nach den schrecklichsten Martern getötet worden. Dies ist vor den Augen einiger Passagiere geschehen.

Deutsche Gewehre für Suffragetten.

(Telegraphischer Bericht.)

London, 12. November.

Der Korrespondent der „Daily Mail" in Berlin telegraphiert seinem Blatte: Ich habe die Briefschaften gesehen, die ein Agent einer deutschen Waffen- und Munitionsfabrik an eine hervorragende englische Frauenrechtlerin gesandt hat, die sich zurzeit hier in Berlin aufhält. In diesem Schreiben wird die Lieferung einer unbegrenzten Anzahl von Repetierbüchsen offeriert, wie sie auch die Ulsterleute bezogen hätten. Der Preis stelle sich pro Stück auf 4,50 Mark. Er hätte, so fährt der Agent fort, gehört, daß die Suffragetten eine „gründlichere Organisation" planen, infolgedessen erlaube er sich seine Offerte zu unterbreiten.

*

Hansabund und Arbeitswilligenschutz.

Der Verein der Deutschen Kaufleute, Unabhängige Organisation für Handlungsgehilfen- und Gehilfinnen, Vereinigung Groß-Berlin, hat zu den Beschlüssen des Industrierates des Hansabundes betr. Arbeitswilligenschutz wie folgt Stellung genommen:

„Der Beschluß des Industrierates des Hansabundes, durch Präsidium und Direktorium einen verstärkten Arbeitswilligenschutz von Regierung und Reichstag zu verlangen, ist geeignet, nicht nur die Entrüstung der Arbeiter, sondern auch weiter Kreise der Angestellten hervorzurufen, da hierdurch der Hansabund denselben Weg einschlagen würde, den der Zentralverband deutscher Industrieller in Gemeinschaft mit den übrigen Verbänden des „Kartells der schaffenden Stände" und anderer Scharfmacher zu gehen beabsichtigen. Das Verlangen nach einem verstärkten Arbeitswilligenschutz ist um so weniger berechtigt, als erst durch Vorgänge aus letzter Zeit der Nachweis dafür geführt ist, daß die gegenwärtigen Gesetze den Arbeitswilligen in weitgehender Weise schützend zur Seite stehen. Ebenso organen die weitgehendsten Machtbefugnisse zur Sicherheit der bereits bestehenden Verordnungen den Polizeigeben die bereits bestehenden Bequemlichkeit und Sicherheit der Ruhe,